

# Stadt Heidelberg

Drucksache:

**0256/2022/IV**

Datum:

19.12.2022

Federführung:

Dezernat III, Amt für Mobilität

Beteiligung:

Betreff:

**Einsatz des Verkehrszeichens "Grünpfeil für den  
Radverkehr" im Stadtgebiet**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Behandlung:</b>	<b>Kenntnis genommen:</b>	<b>Handzeichen:</b>
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	18.01.2023	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	09.02.2023	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

---

Drucksache:

**0256/2022/IV**

00343878.doc

...

### **Zusammenfassung der Information:**

*Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Gemeinderat nehmen die Informationen zum Einsatz des Verkehrszeichens „Grünpfeil für den Radverkehr“ zur Kenntnis.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Beschilderungsmaßnahmen (voraussichtlich circa 5.000 €) können dem laufenden Haushalt entnommen werden.

### **Zusammenfassung der Begründung:**

Mit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist seit dem 28. April 2020 der Einsatz des Verkehrszeichens „Grünpfeil für den Radverkehr“ möglich.

Am 08. Oktober 2020 wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass die Verwaltung diesem neuen Verkehrszeichen grundsätzlich positiv gegenübersteht, es aber vor der endgültigen Festlegung von möglichen Standorten erst noch eine Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) benötige, da erst die VwV-StVO die konkreten Voraussetzungen für den Einsatz des neuen Verkehrszeichens definiert.

Die VwV-StVO ist am 16. November 2021 in Kraft getreten.

Die danach erfolgte verkehrsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass an mehreren Standorten der Einsatz des neuen Verkehrszeichens möglich ist. Die ersten Festlegungen für Standorte werden im Folgenden vorgestellt.

## **Begründung:**

### 1. Ausgangslage

Mit der neuen Straßenverkehrsordnung (StVO) ist seit dem 28. April 2020 der Einsatz des Verkehrszeichens „Grünpfeil für den Radverkehr“ möglich. Das Zusatzzeichen ermöglicht damit ausschließlich dem Radverkehr, während einer Rotphase rechts abzubiegen, soweit die Verkehrslage dies zulässt. Das Zeichen setzt voraus, dass Radfahrende zunächst bei Rot anhalten müssen und nach Prüfung der Verkehrslage erst abbiegen dürfen, wenn keine Gefahren für andere erkennbar sind.

Das Amt für Mobilität hat dem Gemeinderat in der Sitzung am 08. Oktober 2020 mitgeteilt, dass die Einsatzmöglichkeiten des neuen Verkehrszeichens im Gemeinderat vorgestellt werden, sobald die neue Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) überarbeitet und veröffentlicht wurde.

Die VwV-StVO ist am 16. November 2021 in Kraft getreten.

### 2. Rechtliche Voraussetzungen

Nach der VwV-StVO kommt der Einsatz des Verkehrszeichens nur in Betracht, wenn der rechtsabbiegende Radfahrende Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Für die Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr gibt es neben den allgemeinen Ausschlussgründen für den Einsatz von Grünpfeilen sowohl für Personenkraftwagen (PKW) als auch den Radverkehr darüber hinaus spezielle radverkehrsspezifische Fallkonstellationen, welche die Anordnung des neuen Verkehrszeichens ausschließen.

Die Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr kommt zum Beispiel nicht in Betracht, wenn bei allgemein hohem Radverkehrsaufkommen der Anteil des geradeaus fahrenden Radverkehrs den Anteil des nach rechts abbiegenden Radverkehrs erheblich übersteigt und die Verkehrsfläche ein sicheres Überholen des wartenden Radverkehrs nicht gewährleistet.

Des Weiteren ist der Einsatz des Verkehrszeichens ausgeschlossen, wenn der nach rechts abbiegende Radverkehr in der Knotenpunktzufahrt auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg oder einem für den Radverkehr freigegebenen Gehweg geführt wird.

Die genannten hohen rechtlichen Hürden führen dazu, dass der Einsatz des Grünpfeils nur für den Radverkehr an einigen Knotenpunkten im Heidelberger Stadtgebiet aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

### 3. Standorte für den Einsatz des neuen Verkehrszeichens

Die Verwaltung hat in einem ersten Schritt zunächst die Standortvorschläge der Arbeitsgemeinschaft Rad sowie des Radentscheids Heidelberg geprüft (circa 45 Vorschläge).

Mit den ausgewählten Standorten möchte die Verwaltung zunächst erste Erfahrungen mit dem Einsatz des neuen Verkehrszeichens sammeln, um dann zu entscheiden, ob an weiteren Kreuzungen und Einmündungen der Einsatz des Grünpfeils für den Radverkehr denkbar ist.

Das Amt für Mobilität wird an folgenden Knotenpunkten den Grünpfeil nur für den Radverkehr anordnen:

- Alte Eppelheimer Straße (West)/Mittermaierstraße
- Alte Eppelheimer Straße (Ost)/Mittermaierstraße
- Czernyring/Hebelstraße
- Philipp-Reis-Straße/Hebelstraße
- Dantestraße/Rohrbacher Straße
- Feuerbachstraße/Römerstraße
- Dossenheimer Landstraße (B3)/Angelweg
- Mönchhofstraße/Brückenstraße
- Rheinstraße (Ost)/Römerstraße
- Rheinstraße (West)/Römerstraße
- Friedrich-Ebert-Anlage/Klingentorstraße
- Rheinstraße/Rohrbacher Straße
- Saarstraße/Rohrbacher Straße
- Rohrbacher Straße/Steigerweg
- Brückenkopfstraße (West)/Brückenstraße

In der Anlage 01 sind die konkreten Gründe für die Standorte, welche aus verkehrsrechtlicher Sicht abzulehnen waren, im Detail erläutert.

#### 4. Umsetzung und Kosten

Die Anordnung und Aufstellung der Verkehrszeichen soll noch im 1. Quartal 2023 vorgenommen werden. Die Kosten für die Beschilderungsmaßnahmen können dem laufenden Haushalt entnommen werden.

### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Eine Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen ist nicht erforderlich.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:** + / - **Ziel/e:**  
**(Codierung) berührt:**

MO2/7 + Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr

**Begründung:**

Freies Rechtsabbiegen bei Rot fördert den Radverkehr, denn verkürzte oder vermiedene Wartezeiten machen das Radfahren attraktiver. Außerdem kann der Grünpfeil da, wo die Erfüllung von Wartepflichten keinen Sicherheitsvorteil bringt, die Akzeptanz von Lichtsignalen dort erhöhen, wo sie notwendig sind.

#### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain

#### **Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
01	Rechtliche Prüfung der Standortvorschläge

**(Nur digital verfügbar)**